

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dr. med. Katharina Oberhofer

Fachärztin für Arbeitsmedizin

und Innere Medizin

Notfallmedizin

Reisemedizin, CRM

Ernährungsmedizin, DGEM

Wilhelmshöher Allee 11, 34117 Kassel

Betriebs- Verkehrs- Bahn- Medizin

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Leistungen von Dr. med. Katharina Oberhofer werden ausschließlich unter den nachfolgenden Geschäftsbedingungen angeboten. Diese gelten in ihrer jeweiligen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte mit ihren Kunden. Die Vereinbarung abweichender Vereinbarungen im Einzelfall und/oder in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden muss zu ihrer Wirksamkeit vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Bedingungen von Dr. med. Katharina Oberhofer gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos erbringt.

(2) Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Gesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB), wenn Dr. med. Katharina Oberhofer mit ihnen in Geschäftsbeziehung tritt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angaben von Dr. med. Katharina Oberhofer in Prospekten, Anzeigen, Katalogen, auf Internet-Web-Seiten u. ä. stellen keine rechtlich bindenden Angebote, sondern eine Aufforderung zu ihrer Bestellung dar; Preise sind freibleibend. Vorbehalten bleibt insbesondere die Korrektur von Irrtümern.

(2) Mit der Beauftragung von Leistungen von Dr. med. Katharina Oberhofer erklärt der Kunde, diese rechtsverbindlich und gemäß der jeweils geltenden Tarifübersicht kostenpflichtig in Anspruch nehmen zu wollen. Wird hierauf ein fester Termin für die Leistung vereinbart, kann eine Stornierung bis zu 24 Stunden vor diesem Termin für den Kunden kostenfrei erfolgen. Hiernach wird eine Ausfallgebühr in Höhe 28,00 Euro netto pro angemeldeten Proband berechnet.

(3) Insbesondere Nebenabreden, Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien gelten nur dann als wirksam vereinbart, wenn diese vor oder bei Vertragsschluss in schriftlicher Form von beiden Parteien unterzeichnet vorliegen. Dies gilt für eine Aufhebung dieser Regelung entsprechend.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat Dr. med. Katharina Oberhofer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Tatsachen, Auskünfte und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen. Er wird alle erforderlichen Vorbereitungstätigkeiten in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchführen. Sofern Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen notwendig sind (z.B. zur Begehung von Räumlichkeiten), werden diese vom Kunden beauftragt, koordiniert und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit überwacht.

(3) Wird Dr. med. Katharina Oberhofer außerhalb ihres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt. Dr. med. Katharina Oberhofer ist dazu berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen sind.

(4) Dr. med. Katharina Oberhofer möchte Rechnungen möglichst transparent stellen. Deswegen ist der Betrieb verpflichtet, sicherzustellen, dass die Rechnungen, die Dr. med. Katharina Oberhofer stellt, durch den Betrieb entsprechend des Datenschutzes und unter Verschwiegenheit durch geeignetes Personal behandelt werden und keine Informationen aus der Rechnungstellung gewonnen werden. Sollten Rechnungsinformationen durch den Betrieb zufällig oder bewusst Grundlage anderer Entscheidungen werden, so stellt der Betrieb Dr. med. Katharina Oberhofer von Schadenersatzansprüchen infolge dieser Entscheidungen frei.

(5) Eine Terminvergabe kann durch Dr. med. Katharina Oberhofer nur effektiv erfolgen, indem ein Einsatz außerhalb der Praxis mindestens 4 Stunden umfasst. Sollte ein Termin tatsächlich einen geringeren Umfang als 4 Stunden aufweisen, ist es Dr. med. Katharina Oberhofer dennoch und unabhängig von dem tatsächlichen Zeitaufwand freigestellt, für diesen Termin 4 Zeitstunden zu berechnen.

(6) Der Kunde versichert für die Dauer von zwei (2) Geschäftsjahren, gerechnet ab der Beendigung des hiesigen Vertragsverhältnisses mit Dr. med. Katharina Oberhofer, ärztliches Personal weder direkt noch indirekt zu beauftragen, das während der in diesem Vertrag geregelten Beziehung zwischen den Parteien von Dr. med. Katharina Oberhofer in irgendeiner Weise zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingesetzt war. Für den Fall einer Zuwiderhandlung wird ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe zur Zahlung an Dr. med. Katharina Oberhofer fällig, die der Höhe des in beiden vorangegangenen Geschäftsjahren entstandenen halben Nettoumsatzes entspricht. Ausdrücklich steht es Dr. med. Katharina Oberhofer frei, ihren Vertragspartner durch ein zeitlich vor einer Beauftragung solchen Personal abzugebendes, schriftliches Einverständnis von den entsprechenden Verpflichtungen freizustellen.

§ 4 Pflichten von Dr. med. Katharina Oberhofer

(1) Dr. med. Katharina Oberhofer wird ihre vertraglich geschuldeten Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen erbringen. Soweit dies Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistungen ist, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden anerkannten Regeln der Technik beachtet.

(2) Dr. med. Katharina Oberhofer ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses ausdrücklich umfasst. Keine Gewähr wird übernommen für die

Richtigkeit der Sicherheitsregeln, -vorschriften und –programme, die den Prüfungen und Gutachten Dr. med. Katharina Oberhofer zugrunde liegen, es sei denn, jene Regeln, Vorschriften oder Programme stammen von dieser selbst oder sind selbst Gegenstand des Prüfauftrags.

§ 5 Fristen und Termine

(1) Von Dr. med. Katharina Oberhofer zugesagte Fristen und Termine gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich verbindliche Vereinbarungen getroffen wurden; dies muss schriftlich erfolgen.

(2) Für Dr. med. Katharina Oberhofer geltende Fristen beginnen erst nach der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.

(3) Wird eine von Dr. med. Katharina Oberhofer geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch von ihr nicht verschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so ist Dr. med. Katharina Oberhofer dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach ihrer Wahl die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Dr. med. Katharina Oberhofer wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Teilleistung informieren. Schadenersatzansprüche gegenüber Dr. med. Katharina Oberhofer in diesen Fällen sind ausgeschlossen.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Dr. med. Katharina Oberhofer dazu berechtigt, den ihr entstehenden Schaden zuzüglich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

(5) Soweit nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, gilt ein von Dr. med. Katharina Oberhofer angegebene Vertrags(angebot) für eine Dauer von 8 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist ist Dr. med. Katharina Oberhofer an ihr Angebot nicht mehr gebunden.

§ 6 Preise, Zahlungen, Aufrechnung

(1) Für die Abgeltung der seitens Dr. med. Katharina Oberhofer erbrachten Leistungen ist der vertraglich vereinbarte, ansonsten der seitens Dr. med. Katharina Oberhofer für entsprechende Leistungen üblicherweise in Rechnung gestellte Preis, zu dem die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer - soweit diese anfällt - hinzugerechnet wird.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, auf entsprechende Aufforderungen seitens Dr. med. Katharina Oberhofer jederzeit alle notwendigen Auskünfte und Hilfe zur Einordnung/Feststellung einer Umsatzsteuerpflicht für ihn erbrachte Leistungen zu geben.

(3) Sollte durch das Finanzamt eine Umsatzsteuer-Pflicht für Teile des Leistungsumfanges oder den Leistungsumfang insgesamt nachträglich festgestellt werden und/oder von Dr. med. Katharina Oberhofer seitens des Finanzbeamten insoweit die Abführung von Umsatzsteuer verlangt werden, kann Dr. med. Katharina Oberhofer von ihr gelegte Rechnungen ändern und entsprechende Umsatzsteuer vom Kunden nachfordern. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde seinen Pflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Ergeben sich während der Leistungserbringung Änderungen und/oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung der jeweils geltenden Vergütungsübersicht von Dr. med. Katharina Oberhofer entsprechend angepasst.

(5) Sollte im Vertrag keine ausdrückliche, schriftliche und abweichende Regelung getroffen sein, sind Stundenangaben so auszulegen, dass die Einsatzzeit zu 60 % im Betrieb vor Ort oder mit direkter Tätigkeit für das Unternehmen und zu 40 % für Schreib- und Dokumentationsaufgaben, Telefonate, Auswertungen von Untersuchungsbefunden u. ä. erbracht wird.

(6) Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und längerfristigen Verträgen ist Dr. med. Katharina Oberhofer dazu berechtigt, Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu Verlangen. Bei einer Erhöhung der Dr. med. Katharina Oberhofer entstehenden Kosten kann diese zudem angemessene Erhöhungen der Vergütung verlangen. Ist der Kunde mit einer solchen Erhöhung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines solchen Erhöhungsverlangens den Vertrag kündigen, ansonsten gilt die Erhöhung als vereinbart.

(7) Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch eine Pflichtverletzung seitens des Kunden Auftraggebers insbesondere zeitliche Verzögerungen, bleibt es Dr. med. Katharina Oberhofer vorbehalten, hierdurch entstandenen Mehraufwand zu berechnen.

(8) Alle Rechnungen von Dr. med. Katharina Oberhofer sind ohne Skontoabzug und kostenfrei innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang auszugleichen.

(9) Dr. med. Katharina Oberhofer ist im Falle mehrerer Forderungen gegenüber dem Kunden dazu berechtigt, eingehende Zahlungen auf Forderungen ihrer Wahl in Anrechnung zu bringen. In aller Regel werden Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

(10) Eine Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen von Dr. med. Katharina Oberhofer ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder sonst seitens Dr. med. Katharina Oberhofer vor einer Aufrechnungserklärung gegenüber dem Kunden schriftlich anerkannt wurden. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

(11) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet ist, darf Dr. med. Katharina Oberhofer vor der Erbringung noch ausstehender Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

(12) Für außergerichtliche Mahnungen von Dr. med. Katharina Oberhofer wird der Kunde den entsprechenden Kostenaufwand pauschal mit jeweils 5, 00 € ersetzen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Offensichtliche Mängel sind von dem Kunden unverzüglich, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung – jedenfalls jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist – Dr. med. Katharina Oberhofer schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Dr. med. Katharina Oberhofer leistet nach ihrer Wahl für Mängel zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Kunden rechtfertigen.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

§ 8 Haftung

(1) Jeder Schaden, für den der Kunde Dr. med. Katharina Oberhofer für verantwortlich hält, ist Dr. med. Katharina Oberhofer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Dr. med. Katharina Oberhofer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten hierbei solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung aber die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Die Parteien begrenzen die Haftung von Dr. med. Katharina Oberhofer übereinstimmend auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden auf die Haftungshöchstsumme der seitens Dr. med. Katharina Oberhofer bestehenden Betriebshaftpflicht-versicherung.

(4) Über die Regelungen der vorstehenden Absätze hinaus, ist eine Schadensersatzpflicht von Dr. med. Katharina Oberhofer ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche gegen Dr. med. Katharina Oberhofer ausgeschlossen sind, gilt dies für eine etwaige persönliche Haftung von Mitarbeitern Dr. med. Katharina Oberhofer entsprechend.

(5) Eine Haftung nach dem ProdHaftG bleibt unberührt.

(6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Schadensersatzansprüche im Sinne des Abs. 2 nach den gesetzlichen Regelungen verjähren. Schadensersatzansprüche im Sinne des Abs. 3 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 9 Verjährung im Übrigen

(1) Unbeschadet des § 8 Abs. 6 verjähren sonstige vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen in einem Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ausgenommen sind Mängelansprüche, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist 5 Jahre oder länger beträgt.

(2) Von der vorstehenden Regelung bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:

- für das Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen; - für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB; - für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

§ 10 Erfüllungsort, Abtretungsverbot

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von Dr. med. Katharina Oberhofer.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Dr. med. Katharina Oberhofer zustehen, ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von Dr. med. Katharina Oberhofer unzulässig.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt insbesondere für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Dr. med. Katharina Oberhofer steht es jedoch frei, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Dr. med. Katharina Oberhofer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bekannt werden oder sonst entstehen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine Regelung setzen, die die Parteien vernünftigerweise zuvor bereits vereinbart hätten, wäre ihnen die Lückenhaftigkeit der Regelung zuvor bewusst gewesen.